

Michael Haas

**Der Verfassungsgerichtshof
des Freistaates Sachsen**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

ISBN 978-3-8305-2175-4

Michael Haas

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Informationen Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2175-4

© 2006 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstr. 12–14, 10969 Berlin
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 11 |
| 1. Geschichtliche Einordnung des SächsVerfGH | 13 |
| 1.1. Verfassungsprozessrecht in Sachsen bis 1831 | 13 |
| 1.2. Staatsgerichtshof für das Königreich Sachsen (1831-1918) | 14 |
| 1.3. Leipziger Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (1918-1933) | 18 |
| 1.4. Nationalsozialismus und DDR (1933-1989) | 19 |
| 1.5. Entwicklung bis zur Arbeitsfähigkeit des SächsVerfGH (1989-1993) | 21 |
| a) Zuständigkeit des BVerfG für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit | 21 |
| b) Erarbeitung der SächsVerf vom 26. Mai 1992 | 22 |
| c) Erarbeitung des SächsVerfGHG | 25 |
| d) Errichtung des SächsVerfGH | 29 |
| e) Arbeit des SächsVerfGH | 30 |
| 2. Rechtsstellung, Verfassung und Organisation des SächsVerfGH | 33 |
| 2.1. Rechtsstellung des SächsVerfGH | 33 |
| 2.2. Mitglieder des SächsVerfGH | 35 |
| a) Zusammensetzung des SächsVerfGH | 35 |
| b) Wählbarkeit | 36 |
| c) Wahlverfahren | 39 |
| d) Status und Amt der Verfassungsrichter | 41 |
| 2.3. Organisation des SächsVerfGH | 43 |
| a) Präsident und Vizepräsident | 43 |
| b) Kammern | 44 |
| c) Geschäftsverteilung | 46 |
| d) Beschlussfähigkeit | 48 |
| e) Entscheidungsquoren | 49 |
| f) Geschäftsordnung des SächsVerfGH | 50 |

| | |
|---|-----|
| 3. Allgemeine Verfahrensvorschriften | 53 |
| 3.1. Struktur des Gesetzes | 53 |
| a) Allgemeines | 53 |
| b) Eigenständige Regelungen des SächsVerfGHG | 54 |
| c) Vorschriften für das BverfG | 55 |
| d) Geschäftsordnung | 58 |
| 3.2. Ausschluss und Ablehnung | 58 |
| a) Allgemeines | 58 |
| b) Ausschluss eines Richters | 61 |
| c) Ablehnung eines Richters | 63 |
| 3.3. Verfahrensbeteiligte | 66 |
| a) Verfahrensbeteiligte | 66 |
| b) Anhörungsberechtigte | 69 |
| 3.4. Prozessvertreter, Beistände und Beauftragte | 70 |
| a) Prozessvertreter und Beistände | 70 |
| b) Beauftragte | 75 |
| 3.5. Verfahren im Einzelnen | 77 |
| a) Antrag | 77 |
| b) Fristen und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand | 83 |
| c) Mündliche Verhandlung | 86 |
| d) Beweiserhebung | 89 |
| e) Akteneinsicht | 93 |
| f) Verbindung, Trennung und Aussetzung des Verfahrens | 96 |
| g) Anderweitige Beendigung des Verfahrens | 97 |
| 3.6. Entscheidung | 101 |
| a) Beratung und Abstimmung | 101 |
| b) Form und Aufbau der Entscheidung | 103 |
| c) Wirkung der Entscheidung | 108 |
| d) A-Limine Entscheidung | 112 |

| | |
|---|-----|
| e) Sondervotum | 114 |
| 3.7. Einstweilige Anordnung | 117 |
| a) Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung | 118 |
| b) Begründetheit des Antrages | 120 |
| c) Verfahren | 124 |
| d) Problem des § 15 SächsVerfGHG | 125 |
| e) Widerspruch | 127 |
| 3.8. Kosten und Auslagen | 128 |
| a) Kosten | 128 |
| b) Auslagen | 130 |
| c) Prozesskostenhilfe | 134 |
| 3.9. Vollstreckung | 136 |
| 4. Besondere Verfahrensvorschriften | 139 |
| 4.1. Zuständigkeit | 139 |
| 4.2. Organstreit | 140 |
| a) Allgemeines | 140 |
| b) Rechtsweg | 141 |
| c) Parteifähigkeit | 142 |
| d) Antragsbefugnis | 148 |
| e) Rechtsschutzbedürfnis | 152 |
| f) Form und Frist | 153 |
| g) Entscheidung | 154 |
| 4.3. Abstrakte Normenkontrolle | 155 |
| a) Rechtsweg und Zuständigkeit | 155 |
| b) Antragsbefugnis | 156 |
| c) Prüfungsgegenstand | 157 |
| d) Prüfungsmaßstab und Umfang | 159 |
| e) Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel | 161 |
| f) Klarstellungsinteresse | 162 |

| | |
|--|-----|
| g) Verfahren | 163 |
| h) Entscheidung | 163 |
| 4.4. Konkrete Normenkontrolle | 166 |
| a) Zuständigkeit und Verfahrenszweck | 166 |
| b) Vorlageberechtigung | 167 |
| c) Vorlagegegenstand | 168 |
| d) Darlegung der Überzeugung des vorlegenden Gerichts | 172 |
| e) Entscheidungserheblichkeit | 173 |
| f) Verfahren | 175 |
| g) Entscheidung | 176 |
| 4.5. Verfassungsbeschwerde | 177 |
| a) Allgemeines | 177 |
| b) Beteiligtenfähigkeit | 179 |
| c) Prozess- und Postulationsfähigkeit | 181 |
| d) Beschwerdegegenstand | 182 |
| e) Maßstab der Verfassungsbeschwerde | 190 |
| f) Beschwerdebefugnis | 192 |
| g) Rechtswegerschöpfung | 195 |
| h) Rechtsschutzinteresse | 199 |
| i) Fristen | 200 |
| j) Entscheidung | 202 |
| 4.6. Wahlprüfungsbeschwerde | 203 |
| a) Allgemeines | 203 |
| b) Wahlprüfung durch den Landtag | 204 |
| c) Wahlprüfungsbeschwerde vor dem SächsVerfGH | 207 |
| d) Entscheidung | 208 |
| 4.7. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Volksentscheides | 209 |
| a) Allgemeines | 209 |
| b) Entscheidung über den Volksantrag | 210 |

| | |
|---|-------------------------------------|
| c) Entscheidung über das Volksbegehren | 214 |
| d) Entscheidung über den Volksentscheid | 215 |
| 4.8. Prüfung eines Antrages auf Verfassungsänderung | 217 |
| a) Allgemeines | 217 |
| b) Antragsberechtigung | 218 |
| c) Prüfungsgegenstand | 218 |
| d) Prüfungsmaßstab | 220 |
| e) Frist | 220 |
| f) Begründung des Antrages | 222 |
| g) Verfahren und Entscheidung | 222 |
| 4.9. Normenkontrolle auf kommunalen Antrag | 223 |
| a) Allgemeines | 223 |
| b) Rechtsweg | 224 |
| c) Antragsbefugnis | 225 |
| d) Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde | 226 |
| e) Betroffenheit | 227 |
| f) Maßstab der kommunalen Verfassungsbeschwerde | 230 |
| g) Frist, Verfahren und Entscheidung | 231 |
| 4.10. Aberkennung von Mandat oder Amt | 231 |
| a) Allgemeines | 231 |
| b) Anklagebefugnis | 235 |
| c) Beschluss der Anklage | 236 |
| d) Form und Frist der Anklage | 238 |
| e) Verfahren | 240 |
| f) Entscheidung | 243 |
| 5. Zusammenfassung | 245 |
| Abkürzungsverzeichnis | 249 |
| Literaturverzeichnis | 253 |
| <i>Anlage 1</i> | Besetzung des SächsVerfGH |
| <i>Anlage 2</i> | Verfahrensstatistik des SächsVerfGH |

Vorwort

Als der sächsische Staatsminister der Justiz, Steffen Heitmann, am 12. Juli 1993 den frisch gewählten ersten Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen ihre Ernennungsurkunde übergab, begann die eigentliche Geschichte sächsischer Verfassungsrechtsprechung. Die erste Entscheidung erging am 9. Dezember 1993. Zwar sah schon die Verfassung von 1831 einen Staatsgerichtshof vor. Doch weder im Königreich Sachsen noch in dem am 9. November 1918 ausgerufenen Freistaat sprach ein Landesverfassungsgericht Recht. Später, unter brauner Herrschaft, aber auch in der Zeit bis zur Wende im November 1989, war Verfassungsgerichtsbarkeit ein Fremdkörper für die Systeme.

Seit der ersten Entscheidung sind jetzt nahezu 10 Jahre vergangen und der SächsVerfGH hat bis 31.12.2002 insgesamt 713 Verfahren erledigt. Die damit korrespondierenden Verfahrenseingänge dokumentieren eindrucksvoll die Akzeptanz des SächsVerfGH, die sich dieser in der Verfassungswirklichkeit des Freistaates Sachsen erarbeitet hat.

Für mich persönlich markiert die Übergabe der Ernennungsurkunde an die ersten und neu gewählten Richter des SächsVerfGH am 12. Juli 1993 im Alten Rathaus von Leipzig den stolzen Abschluss eines Prozesses hin zu gelebter Verfassungsrechtsprechung im Freistaat Sachsen, an dem ich als parlamentarischer Berater des Landtages in der Zeit von 1991 bis 1994 wenige Jahre teilhaben durfte. Bei den nicht öffentlichen Klausurberatungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses, die dieser unter anderem in Gohrisch zur Vorbereitung der SächsVerf durchführte, nahm ich als „Zaungast“ ebenso teil, wie an den Beratungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Vorbereitung des SächsVerfGHG. Schließlich war ich involviert in die Auswahl der ersten Verfassungsrichter des SächsVerfGH. Nach meiner Mitwirkung an einem Kommentar zur SächsVerf war es mir ein Anliegen, diese Arbeit als Dissertation der Juristischen Fakultät der Technischen Universität vorzulegen.

Mein Ziel war, eine Gesamtdarstellung des sächsischen Verfassungsprozessrechts zu erarbeiten, bei der das Zusammenspiel spezifisch landesrechtlicher Regelungen im Kontext bundesverfassungsrechtlicher Rechtsprechung und Literatur darzustellen war.

Besonderes Augenmerk habe ich dabei auf die zwischenzeitlich veröffentlichten Entscheidungen des SächsVerfGH gelegt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende 2002 berücksichtigt werden.

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2004/2005 von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden als Dissertation angenommen. Meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Universität Hamburg) sowie Prof. Dr. Franz Merli (Technische Universität Dresden) und Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (Universität Hannover) als Zweit- bzw. Drittgutachter danke ich herzlich.

Dresden, Sommer 2005

1. Geschichtliche Einordnung des SächsVerfGH

1.1. Verfassungsprozessrecht in Sachsen bis 1831

Bereits in den lehnsrechtlichen Verfahren des Mittelalters lassen sich frühe Ansätze von Verfassungsgerichtsbarkeit auch für das Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen erblicken¹. Verfassungsrecht und damit Verfassungsprozessrecht im engeren Sinne bildete sich in Sachsen freilich erst viel später heraus. Zunächst entstand Schritt für Schritt eine unabhängige Gerichtsbarkeit.

Das 1483 gegründete kursächsische Oberhofgericht in Leipzig war das erste Gericht im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen, welches einen festen Amtssitz hatte und nicht mehr mit der Person des Landesherrn verbunden war². Es trat an die Stelle des Hofgerichtes, welches aus Mitgliedern des Hofes bestand und bei Bedarf zusammentrat³. Demgegenüber wurde das kursächsische Oberhofgericht in Leipzig mit Juristen meist bürgerlicher Herkunft besetzt. Zum Teil handelte es sich dabei um Professoren der Universität Leipzig. Es tagte jährlich zweimal in Leipzig und zweimal in Altenburg, war im Wesentlichen für straf- und zivilrechtliche Verfahren zuständig und berief sich für letzteres zunehmend auf das römische Recht⁴.

Für das Heilige Römische Reich deutscher Nation und damit auch für das Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen hatten bereits das Reichshofgericht (1235–1451)

¹ Vgl. Hoke, Verfassungsgerichtsbarkeit in den deutschen Ländern in der Tradition der deutschen Staatsgerichtsbarkeit, S. 29 f mit Verweis auch auf das Verfahren vor dem Reichshofgericht gegen Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen und Bayern 1180; Björner, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich, S. 8 f.

² Abgesehen von der dörflichen Eigengerichtsbarkeit in den Rodungsgebieten, die gegen Ende des hohen Mittelalters von der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren verdrängt wurde; vgl. hierzu Blaschke, Geschichte Sachsens im Mittelalter, S. 256 f.

³ Vgl. zu den Landdingen des hohen Mittelalters: Blaschke, a.a.O., S. 158 f.

⁴ Vgl. Naumann, Sächsische Geschichte in Daten, S. 81 u. 84. Auch die Organisation der Herrschaft wurde schrittweise durch Fundamentalnormen geregelt und dem Charakter einer Verfassung angenähert: Im albertinischen Sachsen erfolgte mit der Kanzleiordnung vom 5.8.1547 und der Regimentsordnung vom 23.9.1548 eine umfassende Verwaltungsreform, bei der der sogenannte Hofrat eingerichtet wurde, eine von der Person des Fürsten unabhängige Zentralbehörde im Sinne einer Landesregierung, die auch als oberste Justiz-, Polizei- und Lehnsbehörde bezeichnet wird. 1555 erließ Kurfürst August eine Landesordnung, die detailliert wesentliche Teile des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens regelte und weiteren Regelungen zu Grunde legte. 1572 werden 172 „Konstitutionen“ von Kurfürst August erlassen. Auf der Grundlage des Sachsenspiegels und des römischen Rechtes entsteht so eines der ersten Landesgesetzbücher im deutschen Raum.

und das Reichskammergericht (1415–1806) Kompetenzen, die einem Verfassungsgericht ähnlich waren¹.

Vor diesen Reichsgerichten wurden nicht nur Streitigkeiten zwischen den Reichsunmittelbaren² und Verfahren wegen Landfriedensbruches von reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Personen verhandelt, sondern auch Rechtsverletzungen, die durch die landesherrliche Staatsgewalt entstanden.

Die Reichsgerichte konnten demnach von Untertanen angerufen werden, wenn der Landesherr oder seine Behörden in wohlerworbene Rechte seiner Untertanen eingriff³. Soweit dabei Landesstände sich gegen Maßnahmen des Landesherrn zur Wehr setzten, können Parallelen zur Landesorganstreitigkeit beobachtet werden, während bei Klagen sonstiger Untertanen⁴ des Landesherrn wegen Missbrauch landesherrlicher Gewalt ein Vergleich mit dem Verfassungsbeschwerdeverfahren in Betracht kommt⁵. So wurden landesherrliche Maßnahmen unter anderem von den Reichsgerichten mit der Begründung verurteilt, sie verstießen gegen die „deutsche bürgerliche Freiheit“. Die Reichsgerichte hatten außerdem eine Prüfungskompetenz hinsichtlich der „Vereinbarkeit“ landesrechtlicher Normen mit von Kaiser und Reichstag beschlossenen Reichsgesetzen⁶. Prüfungsmaßstab war auch, ob die wohl-erworbenen Rechte der Untertanen des betreffenden Landesherrn durch das Landesrecht verletzt wurden⁷.

1559 wurde in Dresden das Appellationsgericht als oberstes kursächsisches Gericht geschaffen. Damit schnitt Kurfürst August für seine Untertanen den Rechtsweg zu den Reichsgerichten aus Anlass der kaiserlichen Bestätigung der richterlichen Selbstständigkeit Sachsens ab. Kein sächsischer Untertan durfte sich mehr an das Reichskammergericht und das kaiserliche Hofgericht wenden. Die gesamte höhere Rechtspflege lag in den Händen juristisch ausgebildeter Räte⁸. Allerdings war Bedingung für die Wirksamkeit der „privilegia de non appellando“, mit der das Reichsoberhaupt dem sächsischen Landesoberhaupt die Errichtung des Appellationsgerichtes als „letzte Instanz“ gewährte, dass Kurfürst August damit seinen Untertanen eine geordnete, unparteiische Rechtsprechung bot, die nicht gehemmt werden

¹ Vgl. Hoke, a.a.O. S. 30 m.w.N.

² Die deutschen Fürsten und die Bürgermeister und Ratskollegien der Reichsstädte.

³ Vgl. Wulffen, Richterliches Prüfungsrecht im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation des 18. Jahrhunderts, S. 67 f.

⁴ Sowohl von Bauern, als auch von Bürgern wurde in großer Zahl Klagen bei den Reichsgerichten eingereicht und entschieden, Hoke, a.a.O. S. 37.

⁵ Vgl. auch Hoke, a.a.O. S. 36.

⁶ Vgl. Wulffen, Richterliches Prüfungsrecht im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation des 18. Jahrhundert, S. 79 f.

⁷ Vgl. Wulffen a.a.O. S. 72 f.

⁸ Vgl. Naumann; a.a.O. S. 113.

durfte und niemandem den gesetzlichen Richter entzog¹. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung konnten deshalb weiterhin die Reichsgerichte angerufen werden, was mit der Verfestigung des Absolutismus auch zunehmend geschah².

Kompetenzkonflikte innerhalb des Landes wurden jedoch nicht ohne Weiteres vor dem Appellationsgericht in Dresden ausgefochten. Bezeichnend hierfür ist die Auseinandersetzungen zwischen den Landesständen und dem von Kurfürst Christian I eingesetzten bürgerlichen Kanzler Nicolaus Crell. Der Streit über dessen Einfluss und Macht wurde beispielsweise erst nach dem Tod des Kurfürsten im Gewand eines Gerichtsprozesses ausgetragen.

Unter der Anklage der Begünstigung des Calvinismus machte man dem ehemals mächtigen Kanzler den Prozess. Er wurde nach seiner Verurteilung 1601 in Dresden hingerichtet³. Allerdings erfolgte die Entmachtung des Kanzlers nicht durch Richterspruch, sondern allein durch den Tod des Kurfürsten, der ihm die Staatsgeschäfte in immer stärkeren Umfang überlassen hatte.

Am 6. August 1806 zerbrach das Heilige Römische Reich Deutscher Nation durch die Niederlegung der Kaiserkrone von Franz II. Damit gingen auch die Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht endgültig unter. Preußen erwo die Schaffung eines „nordischen Reichstribunals“, welches auch für Sachsen zuständig gewesen wäre und als Nachfolger des Reichskammergerichtes dienen sollte⁴. Hierzu kam es jedoch nicht. Vielmehr schloss sich Sachsen dem von Napoleon gegründeten Rheinbund an. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 kannte nur im Hinblick auf Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten eine verfassungsgerichtlich relevante Entscheidungszuständigkeit, die der Bundesversammlung zugewiesen wurde⁵. Mit der Völkerschlacht von Leipzig im Oktober 1813 zerbrach der Rheinbund.

Auch der Deutsche Bund kannte im Vergleich zum Heiligen Römischen Reich deutscher Nation kein Reichs- beziehungsweise Bundesgericht⁶. Vielmehr oblag es auch hier der Bundesversammlung, die richterlichen Aufgaben wahrzunehmen. So konnte eine Beschwerde wegen Justizverweigerung oder -verzögerung an die Bundesver-

¹ Vgl. Hoke, a.a.O. S. 37 m.w.N.

² Vgl. Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, S. 446.

³ Vgl. Naumann, a.a.O. S.124 f.

⁴ Vgl. Björner, a.a.O. S. 18: Die Zuständigkeit sollte hier vor allem in Appellationen und Streitigkeiten zwischen den Ständen bestehen.

⁵ Vgl. Björner, a.a.O. S. 16 f.

⁶ Die Verfassung des Deutschen Bundes (1815-1866) setzte sich im Wesentlichen aus der Deutschen Bundesakt vom 8.6.1815 und der Wiener Schlussakte vom 15.5.1820 zusammen, vgl. Björner, S. 23.

sammlung gerichtet werden, die dann bei der betreffenden Landesregierung gerichtliche Hilfe bewirkte¹. Auch die Verletzung wohlervorbener Rechte konnte bei der Bundesversammlung angezeigt werden. Diese Anzeige ähnelte jedoch eher einer Petition².

Die Restauration hatte sich durch die Kompetenzzuweisung an die Bundesversammlung einem modernen Verfassungsprozessrecht nicht genähert. Insbesondere auch König Friedrich August I und sein konservativer Kabinettsminister Graf Detlef von Einsiedel folgten nicht dem Beispiel Bayerns und Württembergs, die schon 1818 beziehungsweise 1819 ihre Monarchie in einer Verfassung konstituierten³.

1. 2. Staatsgerichtshof für das Königreich Sachsen (1831–1918)

Erst im Anschluss an die französische Julirevolution 1830 wurden mit der von König Anton und Mitregent Friedrich August erlassenen Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne geschaffen⁴. Mit § 142 dieser Verfassungsurkunde wurde in Sachsen erstmalig ein „Staatsgerichtshof“ begründet, der dem „gerichtlichen Schutz der Verfassung“ diente⁵. Allerdings musste der Staatsgerichtshof für das Königreich Sachsen nie tagen⁶.

Gleichwohl war die SächsVerf 1831 mit zahlreichen Änderungen⁷ bis zum 10. November 1918 in Kraft. Ihre Regelungen zum Staatsgerichtshof waren sicher auch ohne streitige Verfahren vor dem Staatsgerichtshof bedeutsam für die Verfassungswirklichkeit des konstituierten Königreiches.

Die SächsVerf 1831 legte für den Staatsgerichtshof fest, dass dieser neben dem Präsidenten aus zwölf Richtern zu bestehen hatte. Sechs der Richter wurden gemäß § 143 SächsVerf 1831 vom König, drei von der ersten und weitere drei von der zwei-

¹ Vgl. Hoke, a.a.O., S. 49 m.w.N.

² A.a.O.

³ Vgl. Jestaedt, Die Sächsische Verfassung von 1831, S. 13 f in Drehwald/Jestaedt, Sachsen als Verfassungsstaat.

⁴ Erst in der Folge der Konstitutionalisierung der sächsischen Monarchie wurden auch die Patrimonial- und Stadtgerichte (insgesamt über 1100) schrittweise abgeschafft. § 45 der Verfassungsurkunde verlangte, dass die Gerichtsbarkeit in einem gesetzlich bestimmten Instanzenzug verwaltet werde. Damit war die Abschaffung der gesetzlich nicht geregelten Patrimonial- und Stadtgerichte beabsichtigt; vgl. Jestaedt, S. 31.

⁵ Vgl. Stober, Quellen zur Entstehungsgeschichte der Sächsischen Verfassung, S. 28; Die Regelungen über den Staatsgerichtshof waren in wesentlichen Teilen identisch mit den Regelungen der Verfassung des Königreiches Württemberg von 1819.

⁶ Vgl. Jestaedt, a.a.O. S. 34.

⁷ Vgl. Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, S. 43.

ten Kammer der Ständeversammlung jeweils für die Dauer einer Periode des Landtages ernannt. Dabei mussten mindestens zwei Rechtsgelehrte von den Ständen gewählt werden. Die persönliche Unabhängigkeit der Richter des Staatsgerichtes wurde in

§ 144 SächsVerf 1831 folgendermaßen geregelt: „Weder König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.“

Die SächsVerf 1831 wies dem Staatsgerichtshof die Aufgabe zu, Zweifel über die Auslegung der Verfassung nach Anrufung durch die Stände und die Regierung gemäß § 153 SächsVerf 1831 verbindlich zu entscheiden.

Dabei dürfte jedoch nicht allein eine abstrakte Verfassungsauslegung gemeint sein. Vielmehr stand diese Regelung im Kontext mit § 154 SächsVerf 1831, der für alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen regelte, dass diese „insoweit ungültig“ seien, als sie „mit einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen“. Damit ist nach m.E. die abstrakte Normenkontrolle grundsätzlich angelegt. Immer dann, wenn zwischen Regierung und Ständen Zweifel über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Gesetz oder Verordnung oder Observanz mit der Verfassung auftreten, soll auf Antrag der Staatsgerichtshof entscheiden. Der Staatsgerichtshof konnte nach dieser Lesart der Verfassung aus einer umstrittenen Verfassungsbestimmung gemäß § 153 SächsVerf 1831 eine „ausdrückliche Bestimmung“ nach § 154 SächsVerf 1831 machen und damit auf - wohl übereinstimmenden Antrag von Regierung und Stände - indirekt die Ungültigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung und sogar einer Einzelverfügung herbeiführen. Jedenfalls stellt die Kompetenz des Staatsgerichtshofes zur Verfassungsauslegung ein Novum im deutschen Verfassungsraum dar¹.

Darüber hinaus war der Staatsgerichtshof zur Entscheidung über die sogenannte „ständische Verfassungsbeschwerde“² berufen, die der Sache nach eher einer Organklage gleich kam³. Auch diese Zuständigkeit lässt sich aus § 153 i.V.m. § 142 SächsVerf 1831 herauslesen. Außerdem sah die SächsVerf 1831 in § 142 Abs. 1 die Ministeranklage vor, wenn diesen Verfassungsumsturz oder Verletzung einzelner Punkte der Verfassung vorgeworfen werden konnte. Soweit in beiden Kammern eine Mehrheit für die Anklage stimmte, konnten die Stände förmlich anklagen. Der Staatsgerichtshof konnte entweder eine ausdrückliche Missbilligung aussprechen oder den betroffenen Minister aus dem Amt gemäß § 148 Abs. 1 SächsVerf 1831 entfernen, wobei der König in diesen Fällen nicht von seinem Gnadenrecht

¹ Jestaedt spricht von einer Regelung „von geradezu sensationeller Modernität“, vgl. Jestaedt, Die Sächsische Verfassung von 1831, S. 34.

² Zum Begriff vgl. Meissner, Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, S. 516.

³ Vgl. Meissner, a.a.O.

Gebrauch machen durfte¹. Der Staatsgerichtshof war schließlich gemäß § 83 i.V.m. § 142 SächsVerf 1831 zuständig auf Antrag eines vom Wahlrecht ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes der Kammer. Er hatte darüber zu entscheiden, ob der Ausgeschlossene zukünftig für die Ständeversammlung wieder wählbar war.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wurde auch nach der Verfassung des Deutschen Reiches beachtet, wonach gemäß Art. 76 Abs. 2 RV 1871 für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Länder der Bundesrat subsidiär zuständig war, wenn dort „nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“. Die Regelung über den Staatsgerichtshof in § 142 SächsVerf 1831 schloss deshalb die Zuständigkeit des Bundesrates grundsätzlich aus.

Allerdings war der Bundesrat gemäß Art. 77 RV 1871 gleichwohl zuständig, wenn Beschwerden über nach Landesrecht zu beurteilende Justizverweigerung an ihn gerichtet wurden. Er musste dann auf „gerichtliche Hilfe“ bei der jeweiligen Landesregierung² hinwirken.

1.3. Leipziger Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (1918–1933)

Erst mit Ausrufung der „sozialen Republik Sachsen“ am 9. November 1918 in Dresden im Zirkus Sarrasani³ und der Ablösung des Königreiches wurde der Staatsgerichtshof beseitigt.

Jedoch wurde weder im vorläufigen Grundgesetz für den Freistaat Sachsen vom 28. Februar 1919⁴ noch in der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920⁵ wieder ein Staats- oder Verfassungsgerichtshof geschaffen. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 wies vielmehr dem in Leipzig ansässigen Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich⁶ die Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten auch innerhalb des Freistaates Sachsen gemäß Art. 19 WRV zu, da der Freistaat im Gegensatz zu anderen Ländern kein Landesverfassungsgericht besaß⁷. Da-

¹ Vgl. im Einzelnen Jesteadt, a.a.O. S. 33 m.w.N.

² Art. 77 RV 1871 spricht von „Bundesregierung, die zur Beschwerde Anlass gegeben hat“; vgl. Dürig/Rudolf, S. 174.

³ Vgl. Jesteadt, a.a.O., S. 46 zur Bekanntmachung der Ausrufung der Republik am 10. November 1918 m.w.N.

⁴ Vgl. Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7.3.1919, S. 37.

⁵ Vgl. Sächsische Gesetzblatt. Ausgegeben zu Dresden, den 12. November 1920. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 445.

⁶ Vgl. Meissner, Der Verfassungsgerichtshof des Freistaat Sachsen, S. 517.

⁷ Vgl. Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung, S. 210; die Länder Anhalt, Baden, Bayern, Hamburg, Hessen, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Thüringen und Württemberg besaßen demgegenüber Verfassungs- bzw. Staatsgerichtshöfe mit unterschiedlicher Zuständigkeit.

bei erweiterter der Staatsgerichtshof in Leipzig¹ den Kreis der Beteiligten über das bisherige Verfassungsverständnis hinaus, welches sich nur auf den Dualismus zwischen Regierung und Ständen beziehungsweise Volksvertretung konzentriert hatte. Die Beteiligtenfähigkeit wurde Fraktionen des Landtages, in Wahlrechtsfragen Parteien zugestanden und sonst auch auf Körperschaften ausgedehnt, die nach Verfassungsrecht mit eigenen Rechten ausgestattet waren. So waren die Gemeinden wegen Art. 127 WRV und die Religionsgemeinschaften wegen Art. 137 WRV beteiligtenfähig. Entscheidend war nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass der Gegenstand des Streites die Verfassung betraf. Anträge von Bürgern wurden jedoch in ständiger Rechtsprechung für unzulässig gehalten².

1927 wurde der Staatsgerichtshof im Zuge der Verlängerung des Republiksschutzgesetzes aufgelöst und die Zuständigkeiten gingen auf einen Senat des Reichsgerichtes über³.

1.4. Nationalsozialismus und DDR (1933–1989)

Mit der Machtergreifung, der Auflösung des Freistaates Sachsen durch das Gleichschaltungsgesetz vom 31.3.1933 und das Gesetz über den Neuaufbau des deutschen Reiches vom 30.1.1934 und der Unterdrückung und Beseitigung richterlicher Unabhängigkeit wurde die Entwicklung zu einer modernen Landesverfassungsgerichtsbarkeit jäh unterbrochen.

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsstaats wurden 1946 auch in der sowjetischen Besatzungszone die Länder wieder gebildet. Dabei entstand das Land Sachsen erneut, wobei der 1946 neu gewählte Sächsische Landtag am 28. Februar 1947 die dritte Sächsische Verfassung beschloss⁴. Diese sah jedoch kein Verfassungsgericht vor, so dass Versuche, für Sachsen wieder einen Staatsge-

¹ Hirsch weist darauf hin, dass bei Entscheidungen über landesrechtliche Verfassungsstreitigkeiten das Gericht außer mit einem Richter des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes und des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes auch mit einem Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besetzt war; Hirsch, Ein Jahr Verfassungsgerichtsbarkeit in Sachsen in JbSächsOVG 1, 22.

² Vgl. Gusy, a.a.O., S. 214, auch zur theoretischen Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.

³ Vgl. Hueck, Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, S. 303 f; Das nach § 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 2. Juni 1927 (RGBl. 1927, S. 125) eigentlich zuständige Reichsverwaltungsgericht wurde nicht errichtet.

⁴ Vgl. Kunzmann, Die Verfassung des Freistaat Sachsen, S. 44.

richtshof in Dresden zu schaffen¹, fehlschlugen. Die Landesorgane des Landes Sachsen wurden schließlich 1952 durch Gesetz der Volkskammer aufgelöst.

Die Verfassungen der DDR kannten ebenfalls kein Verfassungsgericht. Die Staatsrechtslehre der DDR stellte die Gewaltenteilung grundsätzlich in Frage. So dürfe die Volkssouveränität und Einheitlichkeit der Staatsmacht, insbesondere die Stellung der obersten Volksvertretung nicht durch die Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit eingeschränkt werden². Konsequenterweise bestimmt Art. 89 Abs. 1 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949: „Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.“ Die DDR-Verfassung von 1968 wies ebenso wie die von 1974 der Volkskammer die Aufgabe zu „über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften“ zu entscheiden³. Verfassungsgerichte stellten nach dem Verfassungsverständnis der DDR einen systemwidrigen Verstoß gegen die Grundsätze der Volkssouveränität dar⁴.

Auch im Rahmen des in der DDR-Verfassung von 1949 noch angelegten Verwaltungsrechtsweges⁵ waren zum Beispiel die Grundrechte der DDR-Verfassungen letztlich nicht durchsetzbar, da mit der Verwaltungsreform von 1952 die Verwaltungsgerichte ersatzlos aufgelöst wurden.

Die ordentlichen Gerichte wiederum erklärten sich für unzuständig⁶. Hinzu kommt, dass der demokratische Zentralismus laut einem Urteil des Obersten Gerichtes für die Gerichte untereinander und im Verhältnis zu allen anderen Staatsorganen galt. Die in Art. 96 DDR-Verfassung von 1968 normierte Unabhängigkeit der Richter wurde durch verschiedene Regelungen der Verfassung neutralisiert. So wurde dem Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts gemäß Art. 74 übertragen. § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes sah eine regelmäßige Berichtspflicht vor und § 1 Abs. 3 normierte bezüglich der Richter: „Ihre Unabhängigkeit beruht auf ihrer festen Verbindung mit dem Volk und wird durch ein demokratisches System der Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung gesichert“⁷. Alle Mitglieder der Gerichte wurden gewählt und sind nach der offiziellen Staatslehre der DDR „verantwortlich und abrufbar“. Der Auf-

¹ Vgl. Meissner, a.a.O., S. 517.

² Vgl. Will, Der politische Umbruch in der DDR und die Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 12; Staatsrecht bürgerlicher Staaten., S. 124.

³ Vgl. Stober, Quellen zur Entstehungsgeschichte der Sächsischen Verfassung, S. 90f.

⁴ Vgl. Roggemann, Die DDR-Verfassungen, S. 49 m.w.N.

⁵ Vgl. Art. 138 DDR-Verfassung 1949.

⁶ Vgl. Brunner, Einführung in das Recht der DDR, S. 92 f. m.w.N.

⁷ Vgl. Müller-Römer; Ulbrichts Grundgesetz, S. 53 f. m.w.N.

trag, Recht zu sprechen, kann danach „nur von den Volksvertretungen bzw. unmittelbar von den Wählern erteilt werden, denen die Gewählten berichtspflichtig sind“¹.

1. 5. Entwicklung bis zur Arbeitsfähigkeit des SächsVerfGH (1989 bis 1993)

Unmittelbar nach dem Fall der Mauer und dem politischen Umbruch in der DDR gab es erneut Überlegungen, für das Gebiet der DDR einen Verfassungsgerichtshof zu errichten, wobei insoweit die DDR-Verfassung geändert werden sollte². Auch hatte bereits der Runde Tisch eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes beauftragt³. Durch die Volkskammerwahl am 18. März 1990 brachen diese Versuche jedoch ab. Die neugewählte Volkskammer beschloss am 22. Juli 1990 das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik⁴, durch das Sachsen mit Wirkung zum 14. Oktober 1990 neu gebildet wurde. Der Einigungsvertrag gliederte die neuen Bundesländer jedoch bereit mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 als Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein⁵.

a) Zuständigkeit des BVerfG für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit

Kurz nach der Landtagswahl beschloss der neugewählte sächsische Landtag zunächst ein verfassungsrechtliches Provisorium, um die Arbeitsfähigkeit des Landtages herzustellen. Dieses auf der ersten und konstituierenden Sitzung des Landtages noch vor der Wahl des Ministerpräsidenten am 27. Oktober 1990 beschlossene Gesetz zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Landtages und der Sächsischen Landesregierung (Vorschaltgesetz)⁶ enthielt noch keine Regelungen zu einem Verfassungsgerichtshof in Sachsen. Die Lücke einer fehlenden Landesverfassungsgerichtsbarkeit füllte das BVerfG, welches mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 3. Alt GG subsidiär für Landesverfassungsstreitigkeiten zuständig wurde. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne erhob dementsprechend gegen das kurz zuvor beschlossene Vorschaltgesetz beim BVerfG Organklage mit der Begründung, ihre Rechte auf Mitwirkung würden durch das Vorschaltgesetz beeinträchtigt. Der Antrag wurde allerdings vom BVerfG als unzulässig verworfen,

¹ Vgl. Staatsrecht der DDR, S.280.

² Vgl. Will, Der politische Umbruch in der DDR, S. 10.

³ Vgl. Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, S. 50 f.

⁴ Vgl. Stober, Quellen zur Entstehungsgeschichte der Sächsischen Verfassung, S. 92 f.

⁵ Vgl. Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag Kapitel I Artikel 1 Abs. 1; BGBl. II vom 28.9.1990, S. 885; vgl. Stober, a.a.O., S. 100.

⁶ Vgl. SächsGVBl. vom 23.11.1990, S. 1.

da das Vorschaltgesetz die Rechte der Fraktion nicht verletzen könnte¹. Die Fraktion PDS/Linke Liste erhob Organklagen gegen das Abgeordnetengesetz² und das Gesetz über die Rechtsstellung und die Befugnisse des Sonderausschusses zur Untersuchung von Amts- und Machtmissbrauch infolge der SED-Herrschaft als Untersuchungsausschuss³, die ebenfalls als unzulässig vom BVerfG verworfen wurden. Auch die Organklage von SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP gegen das Zustimmungsgesetz zum Mitteldeutschen Rundfunk wurde mit Entscheidung vom 14. Februar 1994 als unzulässig verworfen, allerdings nun mit der Begründung, dass zwischenzeitlich bereits der SächsVerfGH arbeitsfähig sei und die Klage dort anhängig gemacht werden könne⁴. Mit gleicher Begründung wurde die Organklage der Linke Liste/PDS wegen der unterbliebenen Wahl ihres ehemaligen Fraktionsvorsitzenden in den Untersuchungsausschuss „Personalüberprüfung durch die Staatsregierung“ vom BVerfG abgewiesen⁵.

Die Organklage der SPD-Fraktion gegen die angebliche Nichteinhaltung des Gesetzesvorbehaltes bei Fachhochschuleinrichtungen, Lehrentlassungen und Verbeamtung wurde mit dem Hinweis, dass diese Rechte nicht der Antragstellerin, sondern dem Landtag als Ganzes nur zustünde, als unzulässig verworfen⁶.

Rühmann weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die subsidiäre Zuständigkeit des BVerfG für Landesorganklagen angesichts der durchgängigen Verwerfung aller Organklagen aus dem Freistaat Sachsen den erhofften Zweck, nämlich das Einfordern der Rechte der klagenden Minderheit, nicht erreichen ließ⁷.

b) Erarbeitung der SächsVerf vom 26. Mai 1992

Parallel zur subsidiären Zuständigkeit des BVerfG entstanden die SächsVerf und das SächsVerfGHG. Mit der Vereidigung der darauf gewählten Verfassungsrichter in öffentlicher Sitzung des Landtages am 15 Juli 1993 war der SächsVerfGH arbeitsfähig.

Bereits im Frühjahr 1990 existierten in Sachsen mehrere Initiativen, die sich mit der Erarbeitung eines Entwurfes für eine Sächsische Verfassung befassten⁸. So legte am

¹ Vgl. BVerfGE 85, 353, 358 f.

² Vgl. BVerfGE 99, 332, 336 f und BVerfGE 86, 65, 70 f.

³ Vgl. BVerfGE 88, 63, 66.

⁴ Vgl. BVerfGE 90, 43, 45 f.

⁵ Vgl. BVerfGE 90, 40, 42 f.

⁶ Vgl. BVerfGE 91, 246, 249 f.

⁷ Vgl. hierzu ausführlich, auch zur zögerlichen Entscheidung mit der Folge der Abweisung wegen der Arbeitsfähigkeit des SächsVerfGH: Rühmann, Landtag und Verfassungsgerichtshof., S. 156 f;

⁸ Vgl. Kunzmann, a.a.O., S. 52 f.

19. März 1990 eine vom Bezirkstag Dresden eingesetzte Arbeitsgruppe einen Verfassungsentwurf vor, der sich stark an die Sächsische Verfassung von 1947 anlehnte. In Art. 59 des Entwurfes war die Bildung eines Landesverfassungsgerichtes vorgesehen, wobei dieses unter anderem für Organstreitigkeiten sowie konkrete und abstrakte Normenkontrolle zuständig sein sollte¹. Die „Gruppe der Zwanzig“ um Arnold Vaatz veröffentlichten ihrerseits einen Entwurf, der in Art. 77 fast gleichlautend mit der Formulierung der Arbeitsgruppe des Bezirkstages Dresden ein Verfassungsgericht vorsah. Allerdings sollte dieser auch bereits für die Abgeordnetenanklage (Art. 50) und Ministeranklage (Art. 66) und die abstrakte Kontrolle eines Gesetzesentwurfes auf seine Verfassungsmäßigkeit (Art. 73 Abs. 5) zuständig sein².

Auch eine kleine Arbeitsgruppe des Vereins für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde zu Plauen e.V., eine Arbeitsgruppe der Leipziger CDU sowie eine Gruppe von Leipziger Hochschullehrern (Leipziger Hochschullehrerentwurf)³ veröffentlichten Verfassungsentwürfe.

Prägend für die weitere Verfassungsdiskussion war jedoch der Entwurf einer Gemischten Kommission Sachsen/Baden-Württemberg unter Vorsitz des späteren Staatsministers der Justiz Steffen Heitmann. Sie legte den nach dem Tagungsort benannten Gohrischen Entwurf (1. Gohrischer Entwurf) im September 1990 vor. Er wurde nach Zusendung von 220 Zuschriften mit Änderungen am 23. Oktober erneut veröffentlicht (2. Gohrischer Entwurf)⁴, und von F.D.P. und CDU noch im November 1990 in den Sächsischen Landtag eingebracht.

Die Linke Liste/PDS und die Fraktion Bündnis 90/Grüne hatten jeweils eigene Entwürfe eingebracht, die SPD-Fraktion sah im Gohrischen Entwurf eine geeignete Diskussionsgrundlage und brachte deshalb ihrerseits keinen eigenen Entwurf ein⁵.

Die Entwürfe von Bündnis 90/Grüne und Linke Liste/PDS basierten im Wesentlichen auf dem Entwurf der Leipziger Hochschullehrer. Sie sahen jeweils ein Landesverfassungsgericht vor, kannten aber weder die Abgeordneten- und Ministeranklage, noch die konkrete Normenkontrolle. Gleichlautend waren Verfassungsbeschwerde, kommunale Verfassungsbeschwerde, Organklage und abstrakte Normenkontrolle⁶ ebenso vorgesehen, wie die Entscheidung bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit.

¹ Vgl. Schober, a.a.O., S. 114; JöR 90, 417 ff.

² Vgl. Schober, a.a.O., S. 121 f.

³ Vgl. Kunzmann, a.a.O.

⁴ Vgl. Kunzmann, a.a.O.

⁵ Vgl. Kunzmann, a.a.O., S. 58 und 62.

⁶ Vgl. Art. 122 Abs. 3 Entwurf Bündnis 90/Grüne und Art. 121 Abs. 3 Entwurf Linke Liste/PDS in Schober, a.a.O., S. 175 ff und 214 ff.

keit von Volksanträgen¹. In beiden Alternativentwürfen gab es lediglich acht Verfassungsrichter, die auf sechs Jahre vom Landtag mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen waren. Vier der Verfassungsrichter mussten die Befähigung zum Richteramt haben, ohne Richter sein zu müssen, ein Richter musste zusätzlich oder außerdem Mitglied der juristischen Fakultäten in Sachsen sein².

Bei den Klausurberatungen des Verfassungs- und Rechtsausschuss wurde der 2. Gohrische Entwurf der Diskussion durch Mehrheitsbeschluss zu Grunde gelegt.

In Art. 82 des Gohrischen Entwurfes wurden die Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts bereits nahezu wortgleich mit Art. 81 Abs. 1 SächsVerf geregelt. Lediglich die Bezeichnung des Gerichtes lautet noch Landesverfassungsgericht und nicht Verfassungsgerichtshof, die Regierung hieß Landesregierung und nicht Staatsregierung. Außerdem gibt es redaktionelle Unterschiede hinsichtlich der Grundrechtszitate, weil im Verlauf der späteren Verfassungsberatungen die Artikel-Nummerierung verrutschte. Erhebliche Unterschiede gibt es allerdings bei der vorgesehenen Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichtes und dem Wahlverfahren.

Die Gesamtzahl der Richter legte Art. 82 Gohrischer Entwurf nicht fest, sondern nur, dass ein Drittel der Richter aus Berufsrichtern, ein weiteres Drittel aus Personen mit der Befähigung zum Richteramt³ bestehen müsste und das letzte Drittel den anderen beiden Kategorien nicht angehören dürfe (Laienrichter). Ein Richterwahlausschuss sollte nach Art. 82 Abs. 3 Gohrischer Entwurf die Verfassungsrichter vorschlagen, die dann vom Landtag mit zwei Drittel-Mehrheit für 9 Jahre zu wählen waren. Auch andere in der SächsVerf normierte Zuständigkeiten des SächsVerfGH kennt der Gohrische Entwurf bereits, wobei zum Teil erhebliche Unterschiede bei Zulässigkeit und Prüfungsgegenstand bestehen. So sollte das Landesverfassungsgericht gemäß Art. 71 Abs. 2 Gohrischer Entwurf auf Antrag entscheiden, wenn die Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksantrages zu entscheiden hatte. Antragsberechtigt waren danach offensichtlich nicht nur die Vertrauensleute eines Volksantrages, sondern gegebenenfalls auch die Gegner in Landtag und Regierung. Art. 71 Abs. 2 SächsVerf lässt eine Korrektur der Entscheidung über einen Volksantrag durch den SächsVerfGH jedoch nur zu, wenn der Landtagspräsident den Volksantrag für unzulässig erklärt hatte. Demgegenüber war bereits in Art 75 Abs. 1 Gohrischer Entwurf die Regelung des Art. 74 Abs. 1 SächsVerf über die Prüfung eines Antrages auf Verfassungsänderung enthalten und Art. 91 Gohrischer Entwurf regelt die Normenkontrolle auf kommunalen Antrag. Andererseits war die Zielrichtung der

¹ Vgl. jeweils Art. 106 Abs. 4 der Entwürfe von Bündnis 90/Grüne bzw. Linke Liste/PDS.

² Vgl. jeweils Art. 122 Abs. 1 der Entwürfe von Bündnis 90/Grüne bzw. Linke Liste/PDS.

³ Juristen mit erstem und zweitem Staatsexamen oder Diplomjuristen, soweit sie nach dem Einigungsvertrag den Volljuristen gleich gestellt wurden.